

BGer 1C_343/2018 vom 26. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_343_2018

FR: TF 1C_343/2018 du 26 novembre 2018

IT: TF 1C_343/2018 del 26 novembre 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1C_343/2018

Verfügung vom 26. November 2018

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Karlen, als Instruktionsrichter,

Gerichtsschreiberin Sauthier.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

1. Stockwerkeigentümergeinschaft B. _____,

vertreten durch C. _____,

2. Gemeinderat Altendorf,

Dorfplatz 3, Postfach 155, 8852 Altendorf,

vertreten durch Rechtsanwalt Christian Michel,

Beschwerdegegner,

Amt für Raumentwicklung des Kantons Schwyz, Bahnhofstrasse 14, Postfach 1186, 6431 Schwyz,

Regierungsrat des Kantons Schwyz, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1260, 6431 Schwyz.

Gegenstand

Planungs- und Baurecht; Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz,

Kammer III, vom 23. Mai 2018 (III 2017 234).

Erwägungen:

Am 23. Mai 2018 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz eine Beschwerde von A. _____ ab, mit welcher er sich dagegen wehrte, den zu Wohnzwecken umgenutzten Kellerraum in den rechtmässigen Zustand zurückführen zu müssen. Mit Beschwerde vom 6. Juli 2018 beantragte A. _____ dem Bundesgericht, diesen Entscheid aufzuheben und statt des Rückbaus der baulichen Einrichtungen zu Wohnzwecken den Einbau eines Fensters in genügender Grösse sowie die dafür erforderliche Terrainanpassung anzuordnen. Mit Schreiben vom 20. November 2018 zog A. _____ seine Beschwerde zurück. Mit dem Rückzug der Beschwerde ist das Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben. Dementsprechend trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 und 2 BGG).

Demnach verfügt der Instruktionsrichter:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschlossen.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien, dem Amt für Raumentwicklung des Kantons Schwyz, dem Regierungsrat des Kantons Schwyz und dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz, Kammer III, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 26. November 2018

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Instruktionsrichter: Karlen

Die Gerichtsschreiberin: Sauthier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.